

Grundschule mit Orientierungsstufe „Kleine Birke“

„in Trägerschaft der Hansestadt Rostock“



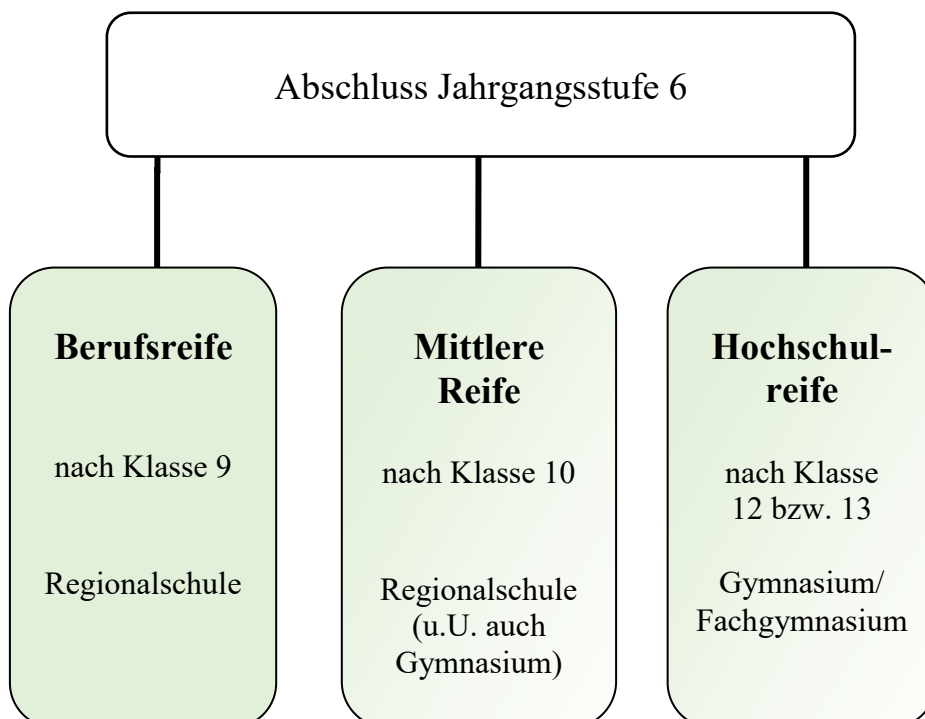
Kopenhagener Straße 2- 3, 18107 Rostock
E-Mail Schule: gr-kleine-birke@rostock.de

Tel.-Nr.: 0381/38141540

Fax-Nr.: 0381/38141543

Es gibt viele Wege,
die man im Leben gehen kann.
Richtig ist immer der,
der einen glücklich macht.

Wie geht es nach der 6. Jahrgangsstufe weiter?



Rechtliche Grundlagen:

- Schulgesetz M-V (SchulG M-V)
- Versetzungsverordnung M-V (VersVO M-V)
- Verwaltungsvorschrift für die Arbeit in der Regionalen Schule

Wer trifft die Entscheidung über den Schulischen Bildungsweg meines Kindes?

Sie!

§ 66, SchulG M-V

(1) Nach dem Besuch der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten (...) die Entscheidungen über den Bildungsweg ihrer Kinder. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler bei Ihren Entscheidungen.

Was ist die Grundlage der schulischen Beratung?

§ 15, SchulG M-V

(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine (...) Schullaufbahnempfehlung erteilt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnempfehlung sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten (...). Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern der Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. (...)

Was passiert, wenn mein Kind keine Empfehlung für das Gymnasium bekommt?

Eltern können auch ohne eine Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang entscheiden, dass ihr Kind ab der 7. Klasse an das Gymnasium wechselt.

(siehe §66, SchulG M-V)

Welche Konsequenzen hat es, wenn mein Kind ohne Empfehlung an das Gymnasium

§ 66, SchulG M-V

(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahnempfehlung nach § 15 Absatz 3 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr. Sofern die Schülerin oder der Schüler das Erprobungsschuljahr nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er diesen Bildungsgang zu verlassen.

§ 3, VersVO M-V / § 64 Abs 1. Satz 3 Nr. 1 SchulG M-V

Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sind.

Kann mein Kind den Bildungsgang auch noch nach der 7. Klasse wechseln?

Ja!

§ 66, SchulG M-V

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 7 auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen anderen Bildungsgang übergehen. Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule erstellt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung, ob aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges zu erwarten ist. (...)

(4) Die Klassenkonferenz kann ab der Jahrgangsstufe 7 aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten den Wechsel in einen anderen Bildungsgang empfehlen.

Kann mein Kind nach der Mittleren Reife noch die Hochschulreife (Abitur) ablegen?

Ja!

	Fach- gymnasium	Gymnasium
Einführungsphase	Klasse 11	Klasse 10
Qualifikationsphase	Klasse 12 Klasse 13	Klasse 11 Klasse 12